

RS Vwgh 1996/11/14 96/16/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §29;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0219 B 17. Dezember 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Unter Ausfertigung der Beschwerde (im Sinne des § 29 VwGG) ist nur ein mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehenes Geschäftsstück zu verstehen. Die Nachreichung der Ablichtung des ursprünglichen Beschwerdeschriftsatzes, auf welcher keine Unterschrift des einschreitenden RA - auch nicht in Ablichtung - aufscheint, kann nicht als Befolgung des Mängelbehebungsauftrages angesehen werden.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160138.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>